

## **Kriterien für Stellenpläne der Kirchgemeinden nach § 4 Finanzierungsgesetz (ab 2007)**

*veröffentlicht im KABl 2006 S. 5*

1. Die nachfolgenden Kriterien umfassen die Berufsgruppen: Pastor/in, Kirchenmusiker/in, Gemeindepädagog(e)/in, Katechet/in, Diakon/in, Gemeindehelfer/in und Küster/in.
2. Stellenpläne der Kirchgemeinden oder Kirchgemeindeverbände sind in einer Propstei bzw. Region zu erarbeiten und mit dem Kirchenkreisrat abzustimmen. Dazu kann der Kirchenkreisrat bzw. ein von ihm eingesetzter Ausschuss den Propsteien bzw. Regionen Vorschläge unterbreiten. Der Kirchenkreisrat trägt dafür Sorge, dass die Kirchgemeinderäte beteiligt sind (§ 52 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung) und dass die Mitarbeiterkonvente gehört werden. Er koordiniert die Erarbeitung der Stellenpläne in den Regionen / Propsteien und achtet darauf, dass die Stellenanteile im Kirchenkreis eingehalten werden. Die Region ist eine Größe, in der sich die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden ihren Aufgaben entsprechend sachgerecht regeln lässt. Eine große Propstei kann in mehrere Regionen untergliedert werden.
3. Für die Berufsgruppen stehen innerhalb der Landeskirche folgende Anteile an der Gesamtzahl der Gemeindestellen zur Verfügung:
  - Pastor/in: 60 %
  - Gemeindepädagog(e)/in / Katechet/in, Diakone/in, Gemeindehelfer/in: 24 %
  - Kirchenmusiker/in: 10 %
  - Küster/in: 6 %

Pro Kirchenkreis werden die Stellen nach absoluten Zahlen wie folgt verteilt:

	Pastoren	Gemeindepäd./ Katechet. usw.	Kirchenmusiker	Küster	Summen
Güstrow	37,5	15	6	3,25	61,75
Parchim	39,5	18	4,25	3,75	65,5
Rostock	34	15,75	8,5	4,25	62,5
Stargard	30,5	11	4,5	3	49
Wismar	50	17	7,5	5	79,5
Gesamt	191,5	76,75	30,75	19,25	318,25

Zwischen den Berufsgruppen sind im Kirchenkreis Verschiebungen von bis zu 2,0 VBE zulässig gegenüber den in der Tabelle aufgeführten Zahlen.

4. Als Richtwert gilt, dass für eine Stelle 800 Gemeindeglieder erforderlich sind.  
Wenn
  - a) es sich um eine dünnbesiedelte ländliche Region handelt (Bevölkerungsdichte von weniger als 44 Einwohner /km<sup>2</sup> im ländlichen Bereich) oder
  - b) der Anteil der Evangelischen in der Region unter 10 % liegt oder
  - c) besondere Anforderungen durch die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gegeben sind (Mindestanzahl von 2000 Personen im Alter von 0-20 in der Kommune) oder
  - d) Sonderseelsorge (inklusive Urlaubearbeit) zu leisten ist, die nicht durch hauptamtlichen Dienst abgesichert ist oder,
  - e) besondere kirchenmusikalische Aufgaben vorgesehen sindund die Finanzierung der Stellenanteile gesichert ist, kann der zugrunde gelegte Richtwert für die Zahl der Gemeindeglieder pro Stelle abgesenkt werden.

5. Kann die Finanzierung bei Stellen, die gemäß Nummer 4 Buchst. a-e. vorgehalten werden sollen, nicht gewährleistet werden und wird das Vorhalten solcher Stellen dennoch für unbedingt notwendig erachtet, kann der Kirchenkreisrat auf Anregung der Beteiligten für diese Stellen eine erhöhte Zuteilung nach § 3 Nr. 1 Buchst. a Finanzierungsgesetz beantragen. Der Antrag ist beim Oberkirchenrat einzureichen. Dieser legt ihn mit einer Empfehlung der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Zuteilung kann vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung im Haushaltsgesetz auf 85% oder 90% erhöht werden.  
Stellen mit erhöhter Zuteilung sind im Stellenplan zu kennzeichnen.  
Die Anträge auf erhöhte Zuteilung müssen jedes Jahr neu gestellt werden.
6. Es sind überwiegend Vollzeitstellen anzustreben. Es ist auch möglich, durch Kombinationen Vollzeitstellen zu erreichen.
7. Der Stellenplan einer Region / Propstei enthält Aussagen über die Zuordnung der Stellen zu einer einzelnen Kirchgemeinde oder zu einem Kirchgemeindeverband.
8. In der Region / Propstei wird bei jeder Stelle, bei der Mitarbeiter für mehrere Kirchgemeinden tätig sind, in einer Vereinbarung mit den jeweils zuständigen Kirchgemeinderäten der Einsatz des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin auf dieser Stelle geregelt. Die Neubesetzung einer Stelle kann nur bei Vorhandensein dieser Vereinbarung erfolgen. Darüber hinaus sind Formen gemeinsamer Anstellungsträgerschaft anzustreben. Es wird empfohlen, für die Beschlussfassung in der Region / Propstei ein Zusammenwirken gemäß der Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen Kirchgemeinden (KABl 1997 S. 26) zu vereinbaren.
9. Bei voll durch die Kirchgemeinde abgesicherter Finanzierung können nach Absprache in der Region/Propstei weitere Stellen eingerichtet werden. Sie sind im Stellenplan mit aufzuführen. Sie werden bei der Genehmigung jedoch nicht auf die vorstehenden Kriterien angerechnet.
10. Die Mitarbeitervertretung ist gemäß Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zu beteiligen.
11. Die Stellenpläne für 2007 sind bis zum 30. April 2006 zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Kirchenkreisrat bis zum 30. Juni 2006 beim Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.
12. Diese Kriterien werden nach drei Jahren überarbeitet und neu beschlossen.